



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BImSchG* beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Erweiterung Biogasanlage	Friesoythe	Biogasanlage Kruse GmbH & Co. KG	3491/2020

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht.

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. Das geplante Vorhaben grenzt an das Überschwemmungsgebiet „ÜSG 479 oberhalb Küstenkanal“ an. Für die bestehende Biogasanlage wurde seinerzeit eine Retentionsfläche für das ÜSG angelegt, so dass eine Betroffenheit durch dieses Änderungsvorhaben nicht gegeben ist.

In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Das vorliegende Vorhaben umfasst neben der Änderung der Inputstoffe u.a. die Erhöhung der Gärrestkapazität durch Neubau eines Gärrestlagers.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie den Gärresten. Durch Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden. Vermeidungsmaßnahmen sind die den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Ausführung aller dafür relevanten Bauteile (wie z.B. substratführende Leitungssysteme, die Anschlüsse an den Behältern, die Sicherheitseinrichtungen der Substrat-Lagerbehälter und Rohrleitungen, die Verwallung als Rückhaltesystem und die Substratlager- Behälter). Diese Maßnahmen werden durch entsprechende Genehmigungsaufgaben etc. definiert.

Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut sind räumlich begrenzt und unter der Berücksichtigung des seitens der Düngebehörde (Landwirtschaftskammer) geprüften und überwachten Verwertungskonzept aller anfallenden Nährstoffe ist die Möglichkeit der Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustandes durch das Änderungsvorhaben nicht zu erkennen.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die in der 2. Stufe der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 31.03.2022

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung.